

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Band: 13 (1948-1949)
Heft: 4

Artikel: Der Langenbrucker Viehhandel im 18. und 19. Jahrhundert
Autor: Hofer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Ausbrechen der im Bergesinnern verborgenen Wasserfluten zu erleben. Noch bis in neuere Zeit hinein sollen Obsthändler aus dem Elsass, die mit ihren Wagen in die Bergdörfer hinauffahren, an diesem Brauch des Quellenbesuches festgehalten haben.

G. Müller.

Quellen.

Staatsarchiv Liestal, Neues Archiv B III 15.

Bericht des Regierungsrates an den Landrat über das Gesuch der Gemeinde Oltingen um Bewilligung zur Expropriation von Wasser aus der sog. Gallislochquelle für eine Wasserversorgung. Liestal 1897.

Gutachten F. J. Weiss an das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft. (Lichtpause) Basel, 1. Juni 1898.

Wintersunndigmorge.

Von M a r g a r e t h e S c h w a b - P l ü s s, Sissach.

S isch so schön am Wintersunndigmorge,
wenn der Fuess so lind in Schnee ysinkt,
wenn die wyssi Ärde d Sunne drinkt,
d Gärte stönde voll vo Wienechtsbäum
glitzerig wie liebligi Ängelsdräum.

Si isch so schön am Wintersunndigmorge,
wenn e Vogel uffliegt vom en Ascht
und druus stäubt e ganze Schwarm vo Glascht;
d Wält isch hüt so herlig still, wie gweiht
under im blaue Himmel, tief verschneit.

S isch so schön am Wintersunndigmorge —
Rauch stygt vo de Dächer chertzegrad;
d Sunnen isch es gwaltigs Silberrad,
schießt in Stryme zringsum ihre Glanz,
und der Wald lyt im e Strahlechranz.

S isch so schön am Wintersunndigmorge —
Eusi liebi Flue luegt us im Duft
ganz verzauberet. Dur die raini Luft
ghört me volls und fyrligs Gloggeglüt
neumen us der Wyti und sünscht nüt — — —

Der Langenbrucker Viehhandel im 18. und 19. Jahrhundert.

Von W. H o f e r, Liestal.

Allgemeines.

Sicher bestand dieser Handel schon im 17. Jahrhundert und früher, doch vernimmt man erst mit der Einführung des Jahrmarktes im Jahre 1728 mehr von seinem Umfange und seiner Struktur. Zudem muss der Viehhandel im allgemeinen im 18. Jahrhundert eine bedeutende Rolle

gespielt haben, da anfangs dieses Jahrhunderts die ersten Mandate gedruckt und — offenbar notwendig wurden. Die Fesseln des mittelalterlichen Zunftwesens wurden durch das aufstrebende Fabrikwesen gesprengt. Die Absatzgebiete wurden erweitert und der Handel dadurch intensiviert. Durch die zum Teil unfreiwilligen Zugeständnisse der städtischen Behörden an die freien Berufe profitierte auch der Viehhandel.

Da der Bürgermeister und der Rat zu Basel sahen, dass sie dieser Entwicklung nicht Einhalt gebieten konnten, lag es auf der Hand, dass der Rat dem Gesuche der Langenbrucker um Einführung eines Jahrmarktes ohne weiteres sein Zugeständnis gab. Vielleicht erhoffte er damit die oft getadelte Unsitte des freien Viehhandels einzudämmen und in geordnetere Bahnen zu lenken. Es ist anzunehmen, dass der Rat diese Ueberlegungen machte, da er den Langenbruckern sogar den pfundzollfreien Jahrmarkt gestattete. Dieses Privileg wurde im Mandat vom Jahre 1775 von neuem bestätigt. Es lautet: «Auf den Jahrmärkten (ausser dem Langenbrucker Jahrmarkt, so befreyet bleibet) wird der Pfundzoll bezahlet von dem Käufer und Verkäufer.» Warum der Handel mit dem Vieh bei den Behörden damals verpönt war, lag in der noch stark in der mittelalterlichen Mentalität steckenden Wirtschaftskonzeption.

Die Langenbrucker Viehhändler.

Die Protokolle des Kleinen Rates von Basel vom 18. und 19. Jahrhundert zeigen, wie schwer sich die Viehhändler mit den vielen Verordnungen der Regierung abfanden. Sie waren den freien und ungehemmten Beruf von ihren Altvordern gewohnt, und alle Erlasse von Basel wurden als Schikane empfunden. Sie beteuerten mehr als einmal vor dem Siebnerrat, dass in der rauhen Gegend der Viehhandel ihre einzige Verdienstmöglichkeit sei. Für uns mag diese Begründung heute stark übertrieben scheinen. Bedenken wir aber, dass noch im 18. Jahrhundert der Kettenjura zu den wilden Gebirgen gerechnet wurde. Bruckner lässt in seinen «Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel» keinen Zweifel darüber aufkommen.

Ueber die Anzahl der Viehhändler gibt uns ein Bericht des Liestaler Schultheissen Rudolf Gass 1788 Aufschluss. Er schreibt dort von 15 und mehr. Meistens sind es alt eingesessene Geschlechter, wie Dettwiler, Schneider, Jenni, Bader.

In einer Supplik vom Jahre 1761, man solle ihnen doch den Viehhandel ja nicht verbieten, unterschreiben auch ein Schulmeister und ein Färber, die offenbar auch diesem Nebenverdienste oblagen.

Immer und immer wieder versuchten diese Händler sich über die Verordnungen der Regierung hinwegzusetzen, so dass es oft zu Gerichtsszenen und Bussen kam. Doch nie kann in den Faszikeln einem vom Obervogt denunzierten Viehhändler nachgewiesen werden, dass er seine Kumpane verriet oder anschwärzte. Sogar der Meyer (Vorsteher des Dorfgerichts) machte oft mit den Viehhändlern gemeinsame Sache, und Schwarzschlachtungen wurden dadurch ermöglicht. Einzig die Sennen Althaus von Ramstein bei Bretzwil schienen den Langenbruckern nicht gewogen zu sein, so dass es im Siebnerrat oft zu Ausspielungen unter diesen Parteien kam. Die Dreistheit in den Reden dieser Händler machte selbst den Herren von Basel viel zu schaffen. Umso unangenehmer muss

ihr Erscheinen und Auftreten auf den fremden Märkten der wenig routinierte Senn und Bauer empfunden haben, und nicht selten kam es zu peinlichen Zwischenfällen.

Besonders arg setzte der Obervogt auf Schloss Waldenburg den Langenbrucker Viehhändlern zu. Doch ist zu seiner Entlastung zu sagen, dass er sich im geeigneten Augenblicke beim Rate in Basel auch für sie einzusetzen wusste. So befürwortete er 1732 die Abhaltung des Aprilmarktes, da in der Umgebung keine Viehseuchen mehr aufgetaucht seien. Es mangelt auch nicht an Episoden, die sich zwischen Humor und Ernst abspielten. Folgende Begebenheit wurde mir erzählt: Um die Mitte des letzten Jahrhunderts trieben einige Viehhändler, die Geldkatze um den Leib geschnallt und den Stock in der Hand, eine Herde Vieh gegen Mülhausen. Unterhalb Basel holte sie die Malpost (Eilpostkutsche) ein. Der Postillon liess sich aber durch die Viehherde nicht beirren, sondern jagte seine Pferde mitten hindurch. Darob erbosten die Viehhändler derart, dass sie rasch entschlossen auf den Bock der Kutsche sprangen, den armen Kutscher herunterrissen und ihm den Hosenboden gründlich «versalbt».

Nach vollbrachter Tat liessen sie den fluchenden Postillon wieder weiterfahren.

Die Mandate . . . und wie sie umgangen wurden.

Meistens waren es Verordnungen gegen den Viehhandel, d. h. er sollte mehr und mehr eingeschränkt werden. Hie und da wurden diese Verbote wieder etwas gelockert. Zugunsten des Viehhandels wurde selten etwas unternommen. Wie ich schon eingangs erwähnte, lag das im Grundprinzip der mittelalterlichen Lebensmittelpolitik, in dem das 18. Jahrhundert noch steckte: Beschränkung des Handels im Interesse eines reichlichen Angebots, also zugunsten des Konsumenten. Der Rat von Basel machte die Metzger für genügend Fleisch verantwortlich. Und fehlte es einmal an diesem Nahrungsmittel, so waren nicht etwa die Herren vom Rat an dieser Kalamität schuld, sondern die Metzger. So kam es 1531 zu einem grossen Tumult, bei dem die Metzger bei Leib und Leben gefährdet waren. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Metzgerzunft bis Ende des 18. Jahrhunderts streng an ihren Vorrechten festhielt, als schon Männer die Gewerbefreiheit befürworteten.

Eine Viehkrankheit machte auch schon damals der Regierung viel zu schaffen, die Maul- und Klauenseuche. Meistens wurde sie aus Frankreich eingeschleppt. Bei ihrem Auftreten wurde sofort ein Verbot gedruckt, auf dem strenge Massnahmen angekündigt wurden. Vor allem wurde der Viehaustausch an der Grenze verboten. Gleichzeitig wurden aber auch Präservativ-Mittel angeraten. 1731 empfiehlt die Regierung als Vorbeugungsmittel folgendes:

«Theriack oder Orivietan, drey Quintlein
 Wurtz-Nägelein } ein Quintlein
 Zimmet }
 Pfeffer groblecht zerstoßen, zwey Quintlein
 Imber ein Quintlein
 Wachholder-Beere zwey Quintlein

Eine zerstoßene Muscatnuss von mittelmässiger Grösse.

Dieses thut man all's in einen saubern Hafen, und schüttet ein halb Mass guten rothen Wein darüber, und lasst solches Wohl verdeckt wenigstens fünft oder sechs Stund eingeweicht stehen.

Wann man es nun dem Vieh eingeben will, so muss man solches Zuvor Wohl herum rütteln und unter einander schütteln, damit sowohl der Wein als das Eingeweichte könne beygebracht werden. Es soll aber solches dem Vieh nicht gegeben werden, es seye denn, dass das Vieh in fünf oder sechs Stunden nichts gefressen habe.

Es kan dieser Tranck dem Vieh keineswegs schaden, doch kan man auch nicht gantz gewiss versprechen, dass es allezeit sothane Kranckheit verhüten werde. Es kan aber diese Kranckheit auf folgende Manier gehoben werden.

Wann man bey Besichtigung des Viehs beobachtet, dass ein oder etliche Blasen an der Zungen sich befinden, so muss man solche sogleich mit einem silbernen Löffel oder einem anderen Stück Silber zerreißen, die Haut hinweg ziehen, und so lang die Wunde schaben, biss dass solche blutet. Hernach muss man solche wohl anfeuchten und auswaschen mit Brunnwasser, oder welches noch besser, mit starckem Wein-Essig, worin man etwas Saltz, Pfeffer, zerstossenen Knoblauch und scharffe Kräuter, so man deren bey der Hand hat, gethan. Darauf reibet man die Wunde wohl mit Cyprischem oder blauem Vitriol, und bestreut solche mit reinem Saltz. Ist das Geschwår schon würcklichem forirt, muss man doch vorgeschriebenes gebrauchen, und zwar in beeden Fällen, des Tags zwey biss drey mahl, biss zur völligen Genesung. Man haltet ferner dafür, dass wann man eine Blase auf der Zungen antrifft, man dem krancken Vieh an dem Hals solle zur Ader lassen. Dieses Mittels bedienet man sich würcklich mit erwünschter Würckung und ist solches auch schon vor acht-zehn Jahren, in dergleichen Kranckheit gebraucht worden.

Ein ganz altes Rezept verschreibt bei Seuchen den gemeinen Essig, mit Salbey oder Salbenien. Als Mundwasser Cyprischen blauen, oder Saltzburger weissen Vitriol, oder Alaun (Knoblauch, Entzian-Wurtz, Honig, Aron-Wurtz, Meerrethig).»

1742 wurde infolge der Pest in Ungarn der Handel mit diesem Lande verboten.

Recht interessant ist auch das Dekret vom 2. Januar 1715 betr. *Viehseuche*. «In Anwesenheit eines Geschworenen soll das befallene Hornvieh in 4 Theil zerhauen werden, und mit Haut und Haar, Unschlitt und Fett wenigst sechs Werck-Schuh tieff in die Erde verlochert, zu solcher Verlochertung an jedem Orth ein sonderbarer Platz abgesondert, damit kein gesundes Vieh dahin kommen möge, solcher Platz wohl umbhaget und verwahret, zumahlen die Anzahl des verreckten Viehes Unseren Ober-Amtleuthen, und von diesen Uns oder Unserem geordneten Sanitäts-Rath wochentlich ein- oder zweymalen ohne Fehlen geflissentlich verzeigt werden. Cantzley Basel.»

Nicht alle Verbote gehen aber auf Krankheiten der Tiere zurück. Anlass zu Handelsverboten gab auch der riesige Fleischverbrauch der damaligen Zeit. Nach gewissen Zeitabständen wurde das Land von Vieh entblösst. In diesen Zeiten schlichen sich unter den Sennen und Bauern Unsitten ein. So kam es vor, dass Sennen zum Wiederverkauf Vieh aufkauften und im Hinblick auf Mehrschatz natürlich zu hohen Preisen das Vieh sofort wieder auf Ganten verkauften. Nach einer Verordnung durfte das erst wieder nach 6 Wochen geschehen. Bei diesen gewollten Ganten gab es meistens schädliche Ränke und Streitigkeiten, Müssiggang und unnötiges Zechen. Und dass durch diese Lebens-Preissteigerungen auch der Preis des Fleisches gesteigert wurde, liegt auf der Hand. Da im 18. Jahrhundert die Eidgenossenschaft noch ein loser Staatenbund war, war es bei Viehmangel meistens auch verboten, Vieh von einem Kanton in den andern zu treiben. Umso schwerer war es, den Handel mit dem Ausland aufrecht zu erhalten. Vergehen wurden sehr streng gebüßt. Doch auch dann wurden Mittel und Wege gesucht, einen Grenzübertritt zu legalisieren. Ein klassisches Beispiel hievon lässt es beweisen.

(Schluß folgt.)